

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Montag, den 29. October 1877,

Nachmittags 3 Uhr

im VerhandlungsSaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Hausflur des amtsauptmannschaftlichen Gebäudes zu ersehen.
Schwarzenberg, den 21. October 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Interimsverwaltung: **Fehr. von Wirsing**, Regierungsdassessor.

Erlaß, Volksbibliotheken betr.

Diejenigen Gemeinden des amtsauptmannschaftlichen Bezirkes, welche auf eine Staatsbeihilfe zum Zwecke der Begründung oder Unterhaltung einer **Volksbibliothek** Anspruch machen wollen, werden veranlaßt, ihre Gesuche bis

zum 28. laufenden Monats

anher einzureichen.

Später eingehende Anträge können für dieses Jahr nicht berücksichtigt werden.

Schwarzenberg, den 23. October 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Interimsverwaltung: **Fehr. von Wirsing**, Regierungsdassessor.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 28. Dezember 1877

das Herrn Friedrich Ludwig Hertel in Schönheide zugehörige Haus-Grundstück Nr. $\frac{1}{2}$ B. des Katasters, Nr. 2483a des Flurbuchs und Nr. 788 des Grund- und Hypothekenbuchs für Schönheide, welches Grundstück am 9. October 1877 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

7200 Mark — Pf.

gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Rathskeller zu Schönheide aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 13. October 1877.

Königliches Gerichtsamte.

Landroth.

B.

Ein neues Expropriationsgesetz für Sachsen.

Es erscheint fast als Anachronismus, wenn man jetzt, nachdem der in den letzten Jahren so flott betriebene Eisenbahnbau ziemlich in's Stocken gerathen ist, ein neues Expropriationsgesetz für Sachsen schaffen will. Zur praktischen Anwendung dürfte dasselbe vorläufig selten kommen. Und wenn die seitherigen Bestimmungen in der Periode, in der der Eisenbahnbau so überaus florirte, ausreichten, dürfte jetzt kaum das Bedürfnis nach einer Reform derselben besonders tief empfunden werden. Aber unsere Regierung hält eine solche für nöthig und hat den neuen Entwurf bereits veröffentlicht.

Da diese Veröffentlichung die Kritik heraufordert, ja sogar ausgesprochenemassen zu dem Zwecke geschehen ist, zu einer Beurtheilung Gelegenheit zu geben, so mag zuvörderst gleich darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Entwurf mehr die Interessen der Exproprianten als der Expropriaten wahrnimmt. Die Frage über den eigentlichen Charakter der Expropriation können wir hier wohl füglich übergehen, da die berufenen Rechtslehrer darüber sehr verschiedener Meinung sind. Nur so viel sei erwähnt, daß sich in dem Auge des Laien eine Expropriation fast wie eine gesetzlich sanctionirte Gewaltmaßregel ausnimmt. Aus diesem Grunde schon ist es Pflicht des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, daß der Besitzer und der Unternehmer sich auf dem Boden eines gleichen Rechtes gegenüberstehen.

Nach dem neuen Gesetzentwurfe hat es den Anschein, als sei diese Rechtsgleichheit nicht intendirt. Wir sagen ausdrücklich „Anschein“, denn an eine diesbezügliche Absicht glauben wir nicht. Und die Erfahrung lehrt auch, daß sich in der Praxis später Normen herauszubilden pflegen, welche manche Ecken und Härten des Gesetzes abschleifen. Vorläufig aber stehen wir noch der Theorie gegenüber. Da wollen wir denn vom Standpunkte des Laien aus zunächst hervorheben, daß das Gesetz vom 3. Juli 1835, wie das vom 28. März 1872 (Wasserleitungen betr.) eine vollständige Entschädigung dem Expropriaten zuweist, während in dem neuen Entwurf nur von Entschädigung schlechthin die Rede ist. Mag das juridisch dasselbe sein, wie es dies ja in der That ist, so muß

doch zugegeben werden, daß nicht alle Interessenten juristische Bildung besitzen. Und auch in der Praxis könnte, oder wird vielmehr bestimmt durch diese andere Fassung ein Nachtheil für die Betroffenen entstehen. Man hätte es lieber bei der „vollständigen Entschädigung“ belassen sollen, das wäre theoretisch und auch praktisch richtiger gewesen. Es hafet einmal der ganzen Maßregel ein gewisses Odium an, um so mehr muß dafür gesorgt werden, auch den Schein einer Ungerechtigkeit zu meiden.

Auch § 8 des Entwurfes entspricht nicht dem öffentlichen Rechtsbewußtsein. Es genügt nicht, wenn man dem Besitzer den Werth des entzogenen Grundstückes zc. vergütet, sondern auch der Schaden, der ihm durch das Unternehmen selbst zugefügt wird, sollte ihm ersetzt werden.

In § 3 ist eine sehr harte Bestimmung enthalten. Das Straßenbebaumanndat von 1781 bestimmt, daß der Unternehmer in der Nähe der zu bebauenden Straße lagernde Materialien an Steinen, Kies, Sand auf fremden Grund und Boden gegen Entschädigung entnehmen darf. In der Zeit, in der das betr. Mandat gegeben wurde, war jenes Material von überaus geringem Werth, und doch wurde von den Unternehmern von dieser Erlaubniß selten Gebrauch gemacht. Heute ist dies anders, und der Unternehmer wird bei dem hohen Preise des Materials minder diffieil sein. Nun debnt aber der neue Entwurf jene Bestimmung auch auf Rasen, Erdboden, Wasser aus, ja auch in Betreff der Unterhaltung und Betrieb des Unternehmens. So ist also der Unternehmer an Zeit gar nicht gebunden, und ein Grundbesitzer muß es sich gefallen lassen, wenn ihm z. B. eine Kiesgrube ausgefahren wird, um einen Eisenbahndamm auszubessern, der vor 20 Jahren gebaut worden. Braucht der Besitzer selbst das Material zu seinen wirtschaftlichen Zwecken, so mag er sehen, wo er es herbekommt.

Wir können uns auf weitere Details nicht einlassen. Nur so viel sei noch bemerkt, daß sich der neue Entwurf in § 55 in Bezug auf die einzelnen Fälle der Zwangsenteignung eine Mehrzahl von Specialgesetzen ausnimmt. Es bleiben danach im Wesentlichen nur die Fälle der Anlegung von Eisenbahnen, Land- und Wasserstraßen übrig, auf welche das neue Gesetz Anwendung finden soll. In Betreff der Behörde, von